

Haushaltsvermerke

-Finanzhaushalt/Investitionen-

**Regelung bis 31.12.2015 für die Ämter des Referats VI;
für die Ämter außerhalb des Referats VI ergeben sich keine Veränderungen**

1. Teil nach Organisationseinheiten / Kostenstellen

Innerhalb der Teilfinanzpläne/Investitionstätigkeit gelten folgende Haushaltsvermerke:

Alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einer Organisationseinheit bzw. Kostenstelle sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme folgender Sonderregelungen:

- Kostenstelle Amt 20:

Die Investitionsauszahlungen bei Grünanlagen sind untereinander aber nicht mit sonstigen Investitionen deckungsfähig.

- Kostenstelle Amt 23:

Baukostenzuschüsse und Zuschüsse zum Grunderwerb an Dritte sind untereinander aber nicht mit sonstigen Investitionen deckungsfähig.

- Kostenstelle Amt 24:

Die einzelnen Bauinvestitionen sind nicht gegenseitig deckungsfähig, es sei denn, einzelne Maßnahmen sind einem Sonderprojekt bzw. –programm zugeordnet (z.B. Schulsanierungsprogramm, Kindertagesstättenausbau, Mensenaus-, -anbauten)

Investitionen innerhalb der einzelnen Maßnahme (Bau, bewegl. AV, Einbauten) sind gegenseitig deckungsfähig,

Die Investitionsauszahlungen für bewegl. Anlagevermögen wie Reinigungs- und Wintergeräte, Büroausstattung sind gegenseitig deckungsfähig.

- Kostenstelle Amt 51:

Baukostenzuschüsse an Dritte sind untereinander aber nicht mit sonstigen Investitionen deckungsfähig.

- Kostenstelle Amt 61:

Baukostenzuschüsse an Dritte sind untereinander aber nicht mit sonstigen Investitionen deckungsfähig.

- Kostenstelle Amt 66:

Die einzelnen Bauinvestitionen sind nicht gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme folgender Deckungsringe.

DR 1: Investitionsmaßnahmen für Sanierungen, Neubaumaßnahmen bis 150.000,- EUR

DR 2: Maßnahmen im Bereich von Erschließungsstraßen

DR 3: Investitionsmaßnahmen eines Sonderprojekts (z.B. ICE-Trasse, Entwicklungsgebiet E-West, „Soziale Stadt“, energieeffiziente Maßnahmen, Brückenbauwerke)

Einzahlungen aus Zuwendungen und Spenden sind entsprechend ihrer vorgegebenen Verwendung zweckentsprechend zu verwenden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Auszahlung ist von den Fachämtern zu führen.

Die besonderen Haushaltsvermerke des Ergebnishaushaltes bzgl. einer korrekten Verbuchung des beweglichen Anlagevermögens und der Unterhalts- u. Baumaßnahmen gelten entsprechend.